

Bezirksausschuss des 3. Stadtbezirks



Wahrnehmung des Vorkaufsrechts in Erhaltungssatzungsgebieten

Der BA 3 fordert die Landeshauptstadt München auf, in Erhaltungssatzungsgebieten das Vorkaufsrecht auch dann wahrzunehmen, wenn bestehende Gebäude abgebrochen werden müssen und neue Wohnungen zu errichten sind. Für den Neubau sind alle Fördermöglichkeiten auszuschöpfen (Zuschuss sozialer Wohnungsbau nach Bundesentscheidungen), mit der Umsetzung ist eine städtische Wohnungsbaugesellschaft zu beauftragen, alternativ ist auch der Verkauf an eine der Wohnungsgenossenschaften (z.B. Wogeno, Frauenwohnen o.ä.) zu prüfen.

Begründung:

In den Erhaltungssatzungsgebieten sind in der Innenstadt nur noch wenig Grundstücke vorhanden, die entsprechend bebaut werden können. Mit der Wahrnehmung des Vorkaufsrechts können die zu verhandelnden Grundstücke in städtisches oder genossenschaftliches Eigentum übergehen und dauerhaft für Mietwohnungs-Bau und -Bereitstellung zur Verfügung stehen.

Anlässlich eines Grundstücksverkaufs und auch anlässlich einer noch andauernden Auseinandersetzung über die Bebauung eines anderen Grundstücks wird deutlich, dass so schleichend die Voraussetzungen für die Erneuerung der Erhaltungssatzung gefährdet werden. Die Abwendungserklärungen enthalten „weiche“ Regelungen und die Gefahr, dass diese unterlaufen werden, ist nicht von der Hand zu weisen.